

## **Kundmachung**

### **verfahrenseinleitender Antrag im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen WST1-UG-43-2022**

Gemäß § 44a und § 44b Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

#### **1. Gegenstand des Antrags**

Die ImWind Zistersdorf GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1013 Wien, hat mit Eingabe vom 16.05.2022, modifiziert mit Schreiben vom 05.04.2023, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung, als zuständige UVP-Behörde, für das Vorhaben **Windpark Loidesthal II** gestellt.

Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

#### **2. Beschreibung des Vorhabens**

Mit dem Vorhaben Windpark Loidesthal II sollen in den Standortgemeinden Zistersdorf, Spanberg, Neusiedl/Zaya, Palterndorf-Dobermannsdorf, Velm-Götzendorf, Sulz im Weinviertel und Mistelbach 11 Windenergieanlagen (WEA) folgender Typen errichtet und betrieben werden:

- 9 x Nordex N163 – 6,8 MW, Rotordurchmesser 163 m, Nabenhöhe 164 + 1 m,
- 1 x Nordex N149 – 5,7 MW, Rotordurchmesser 149 m, Nabenhöhe 164 + 1 m,
- 1 x Vestas V-162 – 6,2 MW, Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 169 m.

Die Gesamtengpassleistung umfasst 73,1 MW.

Jeweils 2 bzw. 3 WEA werden über Mittelspannungserdkabelsysteme elektrotechnisch miteinander verbunden. Die Netzableitung ausgehend vom Windpark erfolgt mittels fünf 30 kV Erdkabelsysteme hin zu den definierten Übergabepunkten an das Verteilnetz in den Umspannwerken Neusiedl/Zaya und Spanberg.

Teil des Vorhabens sind neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zudem insbesondere:

- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen sowie zu den Umspannwerken;
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile;
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikflächen, Baucontainer, etc.);
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Betriebsstation mit SCADA-Anlage sowie die Errichtung von Kompensationsanlagen und Eiswarnleuchten);
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin in das Vorhaben mitaufgenommen.

Die Vorhabensgrenze bilden die Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen in den Umspannwerken Spanberg und Neusiedl an der Zaya.

#### **3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme**

Ab **30.05.2023 bis einschließlich 13.07.2023** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden Zistersdorf, Spanberg, Neusiedl/Zaya, Palterndorf-Dobermannsdorf, Velm-Götzendorf, Sulz im Weinviertel und Mistelbach sowie der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, für die Einsichtnahme vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

#### **4. Hinweise**

Ab **30.05.2023 bis einschließlich 13.07.2023** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der UVP-Behörde an der unter Punkt 3. bezeichneten Adresse einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 30.05.2023 bis einschließlich 13.07.2023, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG und § 9 Abs 6 UVP-G 2000).

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann kommt dieser Personengruppe als Bürgerinitiative (BI) gemäß § 19 UVP-G 2000 Parteistellung im Genehmigungsverfahren zu.

#### **5. Zustellung von Schriftstücken**

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l